

Satzung

Arbeitskreis Buch und Technik München (AB&T)

Präambel

Der *Arbeitskreis Buch und Technik München* (AB&T) besteht seit 1975 als ideeller Zusammenschluss von Fachleuten aus Verlagen, Herstellungsbüros und graphischen Betrieben zu Aufbau und Verbreitung von Fachwissen, zum Austausch von branchenspezifischen Informationen und zur Fortbildung.

Der AB&T versteht sich als ein Forum, das das gesamte Spektrum der Buch- und Zeitschriftenherstellung und verwandter Medien mit ihren Entwicklungen und Tendenzen diskutiert. Er gibt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, neue Techniken und Produkte kennenzulernen und sich über Veränderungen des beruflichen Umfeldes und des Marktes zu informieren.

Der AB&T organisiert regelmäßig Treffen der Mitglieder als Fortbildungsveranstaltungen mit kompetenten Referenten. Er führt Besichtigungen von Betrieben und Studienfahrten durch.

Der Arbeitskreis lebt von der Teilnahme seiner Mitglieder. Von diesen wird erwartet, sich an den Aktivitäten zu beteiligen und die Veranstaltungen regelmäßig zu besuchen. Zu den Veranstaltungen mit einem Fachthema können auch Gäste eingeladen werden, die vorher dem Vorstand bekanntgegeben werden sollen.

Der AB&T ermöglicht und fördert kollegiale Diskussionen und Beratung ohne Konkurrenzdenken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Arbeitskreis führt den Namen „Arbeitskreis Buch & Technik München“, im Folgenden „AB&T“ genannt.
2. Sitz ist München, unter der postalischen Adresse des jeweils gewählten 1. Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der AB&T dient als ideeller Zusammenschluss der Förderung kollegialer Kontakte, der beruflichen Information und der Fortbildung seiner Mitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der AB&T ist nicht wirtschaftlich tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des AB&T dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des AB&T. Soweit Mitglieder Funktionen übernehmen, erfolgt dies ehrenamtlich.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unbegründete Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. *Ordentliches Mitglied* kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, wer sich für die Ziele des AB&T aktiv einsetzt und in den in der Präambel beschriebenen Branchen tätig ist. Die berufliche Position des Mitglieds spielt keine Rolle. Es gibt kein Höchstalter. Mindestens 75% der Mitglieder sollen berufstätig sein.
2. *Fördermitglieder*: Fördermitglieder haben das Gastrecht, dürfen also an sämtlichen Veranstaltungen des AB&T teilnehmen, eine regelmäßige Teilnahme wird von ihnen aber nicht erwartet. Von Vorstands- und Beiratswahlen sind sie jedoch ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag des Fördermitglieds beträgt mindestens die Summe des regulären Jahresbeitrags, ist aber auf freiwilliger Basis nach oben offen. Eine offizielle Spendenquittung kann der AB&T dafür nicht ausstellen, weil er beim Finanzamt nicht gemeldet ist.
3. *Ehrenmitglieder*: Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich auf besondere Weise um den AB&T verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand einstimmig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über beitragsbefreite Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand auf Antrag.
5. *Ende der Mitgliedschaft*: Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der *Austritt* ist schriftlich gegenüber dem Vorstand spätestens mit einer Frist von drei Monaten **zum** Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des AB&T teilzunehmen. Sie sind gehalten, sich für die Ziele des AB&T einzusetzen, sich an den Aktivitäten zu beteiligen, Vorschläge einzubringen und an den Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat rechtzeitig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Der AB&T führt eine Mitgliederliste. Jedes Mitglied stellt hierzu dem AB&T seine persönlichen und beruflichen Daten und ein Porträtfoto zur Verfügung. Die Daten sind jedem Mitglied zugänglich. Sie werden in dem nur den Mitgliedern zugänglichen internen Bereich der AB&T-Homepage veröffentlicht.
4. Referenten, die ein Referat beim AB&T hielten, und Ansprechpartner von besuchten Firmen bei Jahresfahrten können die Geschäftsdaten der Mitglieder erhalten.

5. Jedes Mitglied ist einverstanden, wenn Abbildungen seiner Person im Zusammenhang von Veranstaltungen des AB&T oder bei Veranstaltungen von einladenden Unternehmen oder Organisationen angefertigt werden und intern und extern im Rahmen des ideellen Zwecks des AB&T veröffentlicht werden.
6. *Schutz des AB&T und des Vorstandes vor Forderungen:* Jedes Mitglied erklärt dem AB&T, dass es für Abbildungen, Texte, Programme und Bearbeitungen sowie von Produkten, die es dem AB&T zur Verfügung stellt, der Eigentümer der Nutzungsrechte ist oder berechtigt ist, diese zu nutzen und keine Rechte Dritter verletzt werden. Das Mitglied stellt den AB&T von Forderungen Dritter frei.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt, in der Regel im ersten Quartal.

- a. Mitglieder können bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres Anträge zur Tagesordnung stellen. Darüber hinaus können Anträge der Mitglieder zum Geschäftsbericht des Vorstandes, zur Gestaltung des Jahresprogramms und zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gestellt werden.
- b. Die Einladung erfolgt schriftlich (durch E-Mail) spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Änderungswünsche zur Satzung sind der Tagesordnung im vollen Wortlaut beizufügen.
- c. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung können sie ein weiteres Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- a. Der Vorstand kann während des Geschäftsjahres jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe des Grundes und der Tagesordnung erfolgen.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer protokolliert.

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung:

Beschlussfähigkeit:

- a. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- b. Über Vorstands- und Beiratswahlen oder -abberufungen sowie Satzungsänderungen stimmt die Mitgliederversammlung mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ab, eine Mindestanwesenheit ist nicht erforderlich.

Abstimmung:

- c. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- d. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- e. Für die Auflösung gelten eigene Bestimmungen. (s. § 12)

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des AB&T werden, soweit sie nicht vom Vorstand und Beirat zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet und festgelegt.

Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):

1. Der Vorstand und Beirat berichtet den Mitgliedern über das abgelaufene Geschäftsjahr mit Kassenbericht.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Vorliegende Anträge.
4. Planung des neuen Geschäftsjahres.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Wahlen

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Vorgehen nach Zweck und Tagesordnung

§ 8 Organe des AB&T

Die Organe des Arbeitskreises Buch und Technik sind:

Mitgliederversammlung

Vorstand, bestehend aus:

1. Vorsitzendem/r
2. Vorsitzendem/r
Schriftführer/in
Kassierer/in

Beirat:

Der Beirat besteht zur Zeit (2017) aus vier Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder und die zu übernehmenden Aufgaben können, begründet nach Zweckmäßigkeit, in der Mitgliederversammlung durch Wahl ohne Satzungsänderung verändert werden.

§ 9 Aufgabe des Vorstandes und des Beirates

1. Der Vorstand führt den AB&T ordnungsgemäß entsprechend den Zielen und der Satzung. Verpflichtungen für den Arbeitskreis, die nicht aus den laufenden Beiträgen gedeckt werden können, darf er nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen. Aufträge und Zahlungen ab zweitausend Euro sind nur mit den Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsgültig, wobei Teilaufträge als ein Gesamtauftrag anzusehen sind. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und hat ihr über seine Tätigkeit zu berichten und Rechnung zu legen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten miteinander und dem Beirat vertrauensvoll zusammen.
4. Der Beirat übernimmt die technische und organisatorische Planung und Durchführung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zusammen.
5. Art und Anzahl der Veranstaltungen legt nach Vorliegen der Vorschläge und Abstimmung mit dem Beirat der Vorstand fest. Die Mitglieder werden darüber informiert.

§ 10 Wahl des Vorstandes und Beirates

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von den Mitgliedern des AB&T in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren per Handzeichen gewählt, sofern nicht von mindestens zwei wahlberechtigten Teilnehmern eine geheime Wahl gefordert wird. Die Wahl ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung aufzuführen. Wiederwahl, vorherige Abberufung und Amtsniederlegung sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand, außer im Falle einer Abberufung, die Geschäfte bis zu einer Neuwahl unter voller Verantwortung und mit voller Vertretungsmacht weiter.
2. Wahlvorschläge können eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht oder in der Mitgliederversammlung genannt werden. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind für das jeweilige Amt des Vorstandes gewählt.
Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
3. Das Wahlergebnis wird in einem schriftlichen Protokoll festgehalten.

§ 11 Beitrag der Mitglieder

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres von den Mitgliedern auf das Konto des AB&T zu überweisen. Bei Nichtzahlung und nach zwei erfolglosen Mahnungen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden; darüber entscheidet der Vorstand.
2. Spenden der Mitglieder sind willkommen.

§ 12 Auflösung des AB&T

1. Eine Auflösung des AB&T muss von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich beantragt werden. Nach Eingang des Antrags beruft der Vorstand mit einer Frist von frühestens zwei und spätestens vier Wochen eine Mitgliederversammlung ein. In der Einladung muss der Antrag zur Auflösung genannt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.
3. Abwicklung und Verteilung des restlichen Vermögens erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung, nach Ausgleich eventuell vorhandener Verbindlichkeiten, für gemeinnützige Zwecke.

München, den 22. März 2018